ARBEITSGEMEINSCHAFT
EVANGELISCHE JUGEND IN NRW

ELAGOT NRW

Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Was uns wichtig ist - Präambel	2
2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich	2
3. Potenzial- und Risikoanalyse für die Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW	4
4. Umgang mit Mitwirkenden	6
4.1 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	6
4.2 Erweitertes Führungszeugnis	6
4.3 Schulungen	7
5. Vertrauenspersonen der EKiR	7
6. Intervention- Team und Vorgehen der EKiR	7
7. Aufarbeitung	8
8. Rehabilitation	8
9. Evaluation und Monitoring	9
Anlagen	

Vorwort

Das vorliegende Dokument wurde erstellt, um Gewalt in jeglicher Form - insbesondere sexualisierte Gewalt – begegnen zu können, Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Vorfällen weitestgehend zu gewährleisten und eine Grundlage für einen sicheren Raum in allen Bereichen unserer Arbeit zu bieten. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird dabei an erste Stelle gestellt. Im Einklang mit unseren Leitbildern verpflichten wir uns, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen, bei der Respekt, Würde und gegenseitige Wertschätzung im Mittelpunkt stehen.

Es handelt sich beim vorliegenden Dokument um das Schutzkonzept der gemeinsamen Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Evangelischen Jugend von Westfalen, ehemals Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (AEJ-NRW) und der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen in Nordrhein-Westfalen (ELAGOT NRW). In der Geschäftsstelle werden die Angelegenheiten der AEJ-NRW und der ELAGOT NRW geschäftsführend verantwortet. Sie ist als unselbstständige Geschäftsstelle angebunden an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und wird im weiteren Dokument verkürzend als „Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW“ bezeichnet.

1. Was uns wichtig ist - Präambel

In der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW gestalten wir unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Die Arbeit in unserem Verantwortungsbereich soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und respektieren individuelle Grenzen. Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller, die in der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW mitarbeiten und mitwirken.

2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich

Bei, mit und durch unsere Arbeit wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt bewahren.
Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht zu tabuisieren und nehmen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention ernst. Wir wollen sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz haben, als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind.

Deshalb setzen wir uns aktiv und präventiv für den Schutz des Kindeswohls ein.
Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen -auch in der digitalen Kommunikation.
Wir setzen uns für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens auf der Basis eines partizipativen und prozessorientierten Verständnisses von Prävention und Intervention ein.
Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.
Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Recht auf altersangemessene Bildung und damit auch ein Recht auf sexuelle Bildung. Je nach Angebotsform ergänzen sexualpädagogische Konzepte dieses Schutzkonzept.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGsSG) verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Im Rahmen der Landessynode im Frühjahr 2025 hat die EKiR eine Änderung des KGsSG beschlossen, die Änderung betrifft die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
Weitere Grundlage für unsere Arbeit ist zudem das im Bundeskinderschutzgesetz seit 2011 festgelegte Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen. Das Schutzkonzept dient der Sensibilisierung und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien. Alle Mitarbeitenden, Mitwirkenden und Teilnehmenden werden über ihre Rechte aufgeklärt und im Falle einer Verletzung der eigenen Grenzen oder einer beobachteten Grenzverletzung einer anderen Person kennen sie die Beratungsangebote, Beschwerdewege, Interventionspläne und Hilfsmöglichkeiten.

Das Schutzkonzept umfasst alle Aktivitäten der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW mit ihren Gremien (Vorstand der AEJ-NRW, Vorstand der ELAGOT NRW, Ausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen) und Veranstaltungen. In der Geschäftsstelle, ihren Gremien und Veranstaltungen sind beruflich Mitarbeitende und weitere (z.B. ehrenamtlich) Mitwirkende mit unterschiedlichen Aufgaben beschäftigt.

3. Potenzial- und Risikoanalyse für die Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW

Die Geschäftsstelle verpflichtet sich, Schutz und Sicherheit in allen physischen wie auch virtuellen Räumen konsequent mitzudenken und wirksam umzusetzen. Dieses Schutzkonzept basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse, die sowohl räumliche Gegebenheiten als auch strukturelle und soziale Dynamiken in den Blick nimmt. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz im Arbeitsalltag zu fördern.

Die folgende Risikoanalyse bezieht sich auf Angebote, Tätigkeitsfelder und Strukturen:
• Die gemeinsame Geschäftsstelle
• Der Jugendpolitische Ausschuss
• Der Vorstand der AEJ-NRW und der Vorstand der ELAGOT NRW
• Der Vorsitz der jeweiligen Vorstände
• Projekt- und Arbeitsgruppen, Arbeitskreise
• Fachtage und Fortbildungen[1], die von der AEJ-NRW oder der ELAGOT NRW verantwortet werden

Dieser Risikoanalyse liegen folgende Fragen zugrunde:
• Welche Risiken sind erkennbar sowohl in präsenten als auch digitalen Aktivitäten, Tagungen, Gremiensitzungen, Veranstaltungen und in der Arbeit der Geschäftsstelle?
• Gibt es Situationen, Kommunikations- oder Verfahrenswege zwischen Mitarbeitenden und Mitwirkenden untereinander, zwischen Mitarbeitenden, Mitwirkenden und/oder Teilnehmenden untereinander, die ungute Gefühle und Unsicherheiten auslösen könnten?
• Was und welche Situationen könnten aus Sicht von möglichen Täter*innen ausgenutzt werden?

Die Geschäftsstelle befindet sich in einem komplexen Gebäudeverbund innerhalb des Landeskirchenamtes, dessen räumliche Besonderheiten sowohl Chancen als auch Herausforderungen für den Schutzauftrag mit sich bringen. So können physische Abwesenheit von einzelnen Mitarbeitenden/Mitwirkenden, wechselnde Bürostandorte, unübersichtliche Flure oder der Kontakt mit nicht bekannten Personen Unsicherheiten erzeugen und Risiken bergen.

Die bewusste Gestaltung von Arbeitsabläufen – etwa durch verbindliche Verabredungen oder transparente Kommunikation – leistet daher einen zentralen Beitrag zur Sicherheit und Orientierung. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen mit externen Mitwirkenden

[1] Für (Groß)Veranstaltungen/Events sind je eigene Schutzkonzepte zu erstellen

und/oder Teilnehmenden -etwa Tagungen oder Gremiensitzungen-, bei denen ein sensibler Umgang mit Nähe und Distanz sowie klare Zuständigkeiten unerlässlich sind. Auch die Nutzung fremder Tagungsstätten oder Hotels sowie Übernachtungssituationen im dienstlichen Kontext erfordern besondere Aufmerksamkeit und gezielte Schutzmaßnahmen.

Digitale Räume – von Telefonkontakten über Messenger bis zu Videokonferenzen oder Social Media – sind längst Teil unseres beruflichen Alltags geworden. Doch gerade hier entstehen neue, oft unterschätzte Risikopotenziale für Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt. Anders als im analogen Raum fehlen im Virtuellen häufig klare Strukturen oder soziale Kontrolle. Gespräche können im privaten Setting, zu ungeeigneten Zeiten oder ohne Wissen Dritter mitgeschnitten und gespeichert werden. Persönliche Nähe kann sich durch private Nummern, vertrauliche Chats oder ungefilterte Videobilder auch ungewollt herstellen – besonders problematisch in Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen.
Auch vermeintlich beiläufige Kommunikation birgt Risiken, etwa wenn private Details absichtlich oder versehentlich ungeschützt in Gruppen-Chats geteilt oder in Social-Media-Profilen öffentlich sichtbar werden. Deshalb braucht es verbindliche Vereinbarungen, technische Schutzmaßnahmen und eine Kultur der Achtsamkeit: Wer ist wann erreichbar? Über welches Medium? In welcher Umgebung? Und zu welchem Zweck? Klare Zuständigkeiten (z. B. Admins als Schlüsselpersonen), abgesprochene Kommunikationswege und ein sensibler Umgang mit Vertraulichkeit schützen nicht nur vor Übergriffen. Diese sind Ausdruck einer respektvollen, professionellen Haltung.

In der im Anhang beigefügten Risikoanalyse (Anlage 1) werden die physischen Räumlichkeiten, das organisationale und operative Geschäft und die digitalen Räume mit ihren unterschiedlichen Risikopotentialen in den Blick genommen, Handlungsempfehlungen aufgestellt und Maßnahmen zur Abhilfe genannt. Die Spalte „Fragen/Anmerkungen“ weist auf den konzeptionellen Charakter der Risikoanalyse hin und zeigt somit auf, dass die Analyse niemals als abgeschlossen betrachtet, sondern regelmäßig kritisch-konstruktiv hervorgeholt und bearbeitet wird.

4. Umgang mit Mitarbeitenden und Mitwirkenden

Alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult für die Grundlagen der Präventionsarbeit[2], haben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschrieben und kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan. Mitarbeitende und Mitwirkende im Umfeld der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW haben zudem -je nach Art, Dauer und Intensität ihres Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Vorgaben von außen- ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

4.1 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden in der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW unterzeichnen die angehängte Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland[3] und den Verhaltenskodex der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW, der auf dem Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche im Rheinland basiert.[4] Die Anerkennung der dort verschriftlichten Verpflichtungen sind somit Voraussetzungen, um mitwirken zu können.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW müssen bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei allen anderen Mitwirkenden hängt die Verpflichtung zur Vorlage von der Art der Tätigkeit, deren Dauer und der Intensität des Kontakts mit Minderjährigen ab und orientiert sich an den diesbezüglichen Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR).

Vorstandsmitglieder und Vorsitzende von Ausschüssen bzw. Projektgruppen müssen grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder durch eine Bestätigung der entsendenden Stelle die Vorlage nachweisen[5] Außerdem gelten die Regelungen aus § 5 Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKiR.

---

[2] Die Landessynode der EKiR hat 2025 eine Änderung des KGSsG für die EKiR beschlossen … Hiernach sind "Alle Mitarbeitenden der EKiR … in regelmäßigen Abständen zu einer Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. In der … Änderung der Verordnung zum KGSsG ist geplant, den Abstand auf 5 Jahre festzulegen.“

[3] Anlage 2

[4] Anlage 3

[5] Die Einsichtnahme erfolgt durch die vom Vorstand benannte externe Person, bzw. kann die Bestätigung der Vorlage der entsendenden Stelle in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

4.3 Schulungen

Die Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW schließt sich dem Schulungskonzept der EKiR an. Damit folgen alle Schulungen für Mitarbeitende und Mitwirkende der Geschäftsstelle den Inhalten und Zielen des Konzepts “hinschauen-helfen-handeln” der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Schulungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt dienen der eigenen Sensibilisierung und Haltung, der Erkennung von Gefahren und dem Gewinnen von Handlungssicherheiten.

5. Vertrauenspersonen der EKiR

Alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW kennen einerseits die Awareness-Personen der Geschäftsstelle, andererseits wissen sie um die Vertrauenspersonen der EKiR und ihre Erreichbarkeit und Ansprechstelle. Die Vertrauensperson der EKiR informiert bei allen Fällen ab einem vagen Verdacht das Interventionsteam der EKiR. Dieses kommt zeitnah zusammen und übernimmt das weitere Verfahren und die Einleitung von Hilfe für Betroffene.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der EKiR werden auf der Homepage der AEJ-NRW und der ELAGOT NRW veröffentlicht

6. Intervention – Team und Vorgehen der EKiR

Im Verdachtsfall wird das Interventionsteam der EKiR aktiv und koordiniert das Vorgehen. Ziel ist es, Betroffene zu schützen und schnell Maßnahmen einzuleiten. Bei einem Vorfall oder Verdacht dient der Interventionsplan der EKiR als Handlungsleitfaden für das Interventionsteam. Die Einhaltung des Interventionsplans hat ein strukturiertes Vorgehen zum Ziel, welches auch Sicherheit für die betroffene(n) Person(en) herstellt.

Meldepflicht
Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht seit dem 01.01.2021 eine Meldepflicht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle. Nach Beratung durch die Ansprechstelle der EKiR können Meldungen auch in anonymisierter Form gemeldet werden.

7. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls zentrales Instrument zum Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Damit soll im Rahmen der individuellen Aufarbeitung für direkt und indirekt betroffene Personen eine Unterstützung zur Verarbeitung des Geschehenen und die Identifikation von Fehlerquellen erreicht werden. Mit der systematischen Analyse und Aufarbeitung aller Fälle von Gewalt und sexualisierter Gewalt sollen nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen der bestehenden Strukturen zum Schutz aller erreicht werden.

8. Rehabilitation

Wird im Aufarbeitungsprozess oder durch die arbeits- und strafrechtliche Verfolgung deutlich, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt oder erweist sich ein Verdacht als unbegründet, müssen die zu Unrecht beschuldigten Personen und gegebenenfalls auch die Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW rehabilitiert werden. Eine Vermutung, die eindeutig als nicht begründet bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben. Äußerungen bzw. Beobachtungen können falsch interpretiert werden, wodurch ein falscher Verdacht entsteht. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Um eine Rehabilitation möglich zu machen, werden alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die jeweils betroffenen Personen und die Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW sensibilisiert.

Außerdem werden Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten durch den Vorstand ergriffen. Wird eine Person durch eine andere falsch beschuldigt, um dieser zu schaden, ist die verantwortliche Person zu ergründen. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine strafmündige Person, kommen unter anderem strafrechtliche Maßnahmen in Betracht. Darüber entscheidet der Vorstand der AEJ-NRW bzw der Vorstand der ELAGOT NRW gemeinsam mit dem Interventionsteam der EKiR unter Beratung durch zuständige Jurist*innen der EKiR.
Für die Rehabilitation ist es notwendig, dass die Motivlage und das dahinterliegende Bedürfnis der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben, klar wird. Das Erkennen und die Einordnung der Fehlinterpretation im Mitteilungsfall erfolgen ohne Sanktionierung der meldenden Person. Eine Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, wird durch das Interventionsteam der EKiR erbracht.

Bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Maßnahmen greifen, die die Betroffenen mit einbeziehen und nicht stigmatisieren. Direkt oder indirekt betroffene Personen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Falschbeschuldigungen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus ihrer Tätigkeit innerhalb der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form durch den jeweiligen Vorstand eine Mitteilung erhalten, die Verständnis und Akzeptanz für die persönliche Entscheidung ausdrückt.
Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung und Entschuldigung durch den jeweiligen Vorstand erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9. Evaluation und Monitoring

Die Arbeit der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW ist wie die Jugendarbeit insgesamt einem ständigen Wandel unterworfen. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur stattfinden, wenn er sich an die aktuellen Gegebenheiten und Verantwortungsbereiche anpassen lässt. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept wird deshalb regelmäßig ausgewertet, bewertet und fachgerecht beurteilt. So ist gewährleistet, dass das Schutzkonzept immer wieder neu auf aktuelle Entwicklungen überprüft und eventuell verändert wird. Dies geschieht mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode der jeweiligen Vorstände.

Verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung ist der Vorstand der AEJ-NRW und der Vorstand der ELAGOT NRW. Mit der regelmäßigen Evaluierung des Schutzkonzepts wird im Rahmen der Angebote und Tätigkeiten der Geschäftsstelle der AEJ und ELAGOT NRW eine konsequente Weiterentwicklung des Schutzes vor allen Formen der Gewalt erreicht.

Anlagen

Anlage 1 Risikoanalyse
Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung
Anlage 3 Verhaltenskodex